

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 03.04.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 11 Form von Prüfungen
- § 12 Modalitäten von Prüfungen
- § 13 Leistungspunkte und Noten
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

- § 16 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 18 Modulgruppe Abschlussleistung
- § 19 Bewertung der Module der Modulgruppe Abschlussleistung
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage:

Anlage : Modultabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft beschlossen und auf den Internetseiten des Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) verliehen.

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Masterabschluss stellt den weiteren berufsqualifizierenden, forschungsorientierten Abschluss eines sozialwissenschaftlichen Studiums unter besonderer Berücksichtigung von Konflikten in Politik und Gesellschaft dar und bietet zahlreiche Zugänge zur Analyse und Bearbeitung aktueller Problemlagen. ²Der Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft baut in der Regel auf dem Bachelorgrad oder einem anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, auf. ³Sein Ziel ist, Studierende auf Forschungs- und Beratungstätigkeiten in Politik und (Welt-)Gesellschaft vorzubereiten. ⁴Sie erwerben politikwissenschaftliche und soziologische Fach- und Praxiskompetenzen sowie die durch das Studium der Sozialwissenschaften vermittelten Schlüsselkompetenzen. ⁵Erreicht wird dies durch den spezifischen Modulaufbau des Studiengangs in sechs Modulgruppen. ⁶Die Orientierungsmodule (Modulgruppe A) geben sowohl eine Einführung in politikwissenschaftliche und soziologische Perspektiven auf Konflikte als auch einen Überblick über Methodologie und Methoden der sozialwissenschaftlichen Konfliktanalyse. ⁷In den Modulen der

Modulgruppe B wählen die Studierenden Vertiefungsoptionen in politischen Theorien, Sozialtheorien, Gesellschaftstheorien und Methodologie/Methoden. ⁸Das Lehrangebot der Module in Modulgruppe C bietet weitere Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf unterschiedliche politische und gesellschaftliche Konfliktfelder in den Themengebieten Macht, Gewalt und Herrschaft, Wissensordnungen und Wissenskonflikte, Prozesse und Institutionen der Konfliktbearbeitung sowie Gesellschaftliche Naturverhältnisse und ökologische Konflikte. ⁹Im Rahmen eines Berufsfeldpraktikums (Modulgruppe D) erwerben die Studierenden berufspraktische Erfahrungen und orientieren sich im Hinblick auf einschlägige Beschäftigungsmöglichkeiten. ¹⁰Eine Vertiefung forschungspraktischer Kompetenzen in Politikwissenschaft und Soziologie bietet das Modul des Forschungsseminars (Modulgruppe E). ¹¹Zum Ende des Studiums führen die Studierenden ein längeres, selbstständiges Forschungsvorhaben durch, das im Rahmen der Masterabschlussarbeit (Modulgruppe F) dokumentiert wird. ¹²Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin das für seine künftige Tätigkeit fundierte Fachwissen erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig und reflektiert zu arbeiten.

§ 4

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft wird nachgewiesen durch einen Abschluss des Bachelorstudienganges Sozialwissenschaften an der Universität Augsburg mit der Gesamtnote von mindestens 2,3 oder durch eine mit mindestens der Note 1,7 bewertete Bachelorarbeit im Rahmen dieses Abschlusses sowie durch einen dem gleichwertigen in- oder ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einer gleichwertigen Gesamtnote oder durch eine der Bachelorarbeit gleichwertigen Prüfungsleistung im Rahmen dieses Abschlusses mit einer vergleichbaren Note. ²Weiter müssen Bewerber und Bewerberinnen das Vorliegen von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachweisen; diese Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn ein Abschluss nach Abs. 1 oder ein Schulabschluss einer englischsprachigen Einrichtung vorliegt, wie auch durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in der fortgeführten Fremdsprache Englisch oder ein dem vergleichbarer Schulabschluss, ansonsten kann der Nachweis geführt werden durch den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Tests wie etwa TOEFL oder IELTS. ³Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 GER nachweisen, auch hier kann der Nachweis geführt werden durch den Abschluss eines einschlägigen Tests wie etwa DSH-II oder durch einen vergleichbaren Nachweis.
- (2) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Studiengang oder in einem gleichwertigen Studium nach Abs. 1 Satz 1 Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht haben, erhalten abweichend von Abs. 1 Satz 1 unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft Zugang, dass sie
- a) bei der Immatrikulation den Nachweis erbringen, ihre Bachelorarbeit abgegeben zu haben und
 - b) bis spätestens zum 15.02. des Jahres nach der Immatrikulation eine Bestätigung über das Bestehen eines Studienganges oder gleichwertigen Studiums nach Abs. 1 Satz 1 mit der dort festgelegten Gesamtnote oder der dort festgelegten Note der Bachelorarbeit oder gleichwertigen Leistung vorlegen,

wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. ²Das Zeugnis über den Abschluss nach Abs. 1 Satz 1 muss spätestens bis zum 30.9. des Jahres nach der Immatrikulation vorliegen. ³Die Nachweise nach Satz 1 erfolgen durch eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule bzw. der entsprechenden sonstigen Einrichtung des Bewerbers oder der Bewerberin.

- (3) ¹Die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Abs. 1 setzt voraus, dass der Abschluss Leistungen im Umfang von mindestens zwölf Leistungspunkten im Bereich sozialwissenschaftlicher Methoden sowie zwölf Leistungspunkten im Bereich sozialwissenschaftlicher Theorien beinhaltet. ²Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an in- und ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse und der Gesamtnote entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt sinngemäß. ³Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Studiengang die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren. ⁴Erfolgte die Vergabe der Gesamtnote nach einem von der APrüfO abweichenden in- oder ausländischen Notenmaßstab, so erfolgt für die Bewertung der Gesamtnote eine Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel.

§ 5

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen oder –formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 10 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 26 Semesterwochenstunden.

§ 6

Konzeption des Masterstudiengangs

Das Studium des Masterstudiengangs Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft besteht aus Modulen der folgenden Modulgruppen:

Modulgruppe A: Orientierung,
Modulgruppe B: Theorien und Methoden der Analyse von Konflikten,
Modulgruppe C: Konflikte in Politik und Gesellschaft,
Modulgruppe D: Praxis,
Modulgruppe E: Forschungsmodul und
Modulgruppe F: Abschlussleistung.

§ 7
Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen:
- die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Masterarbeiten,
 - die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen,
 - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.
- ⁴Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe noch berechtigt. ⁵Die Übertragung der Erledigung von Aufgaben nach Satz 3 und 4 umfasst nicht die Befugnis zu einer Entscheidung, die das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs eines Studierenden oder einer Studierenden zur Folge hat. ⁶Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 8

Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Prüfer und Prüferin der Modulprüfungen sind jeweils die Dozenten oder Dozentinnen der Lehrveranstaltungen nach § 13 Abs. 2 Satz 7 bis 9 und § 16 Abs. 2 Satz 3, soweit der Prüfungsausschuss keine anderen Prüfer oder Prüferinnen bestellt.
- (2) ¹Prüfer oder Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden gem. Art. 86 Abs. 1 BayHIG anerkannt, die erbracht wurden
 - in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums,sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können gem. Art. 86 Abs. 2 BayHIG angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anerkennung oder Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das

Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

- (4) ¹Über die Anerkennung und die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student oder Studentin im Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 11

Form von Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher, in praktischer oder in Form einer Portfolioprfung. ²Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 6.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform sind:
1. Forschungsbericht (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 Woche bis zu 3 Monaten)
 - a) Etappenbericht (ca. 1 bis 12 Seiten bei 380 Wörtern/Seite)
 - b) Gesamtbericht (ca. 12 bis 30 Seiten bei 380 Wörtern/Seite)
 2. Prüfungsarbeit unter Aufsicht (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 15 bis 180 Minuten)
 - a) Test (Bearbeitungsdauer von 15 bis 60 Minuten)
 - b) Klausur (Bearbeitungsdauer von 60 bis 180 Minuten)
 3. eigenständig anzufertigende schriftliche Prüfungsarbeit (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 2 Wochen bis 6 Monate):
 - a) Essay und Kurzarbeit (ca. 3 bis 5 Seiten bei 380 Wörtern/Seite),
 - b) Schriftliche Ausarbeitung eines Referats (ca. 8 bis 12 Seiten bei 380 Wörtern/Seite),

- c) Kleine Hausarbeit, Fallarbeit und Projektarbeit (ca. 12 bis 15 Seiten bei 380 Wörtern/Seite),
 - d) Große Hausarbeit, Fallarbeit und Projektarbeit (ca. 15 bis 30 Seiten bei 380 Wörtern/Seite),
4. Praktikumsbericht (ca. 5 bis 7 Seiten bei 380 Wörtern/Seite),
5. eigenständig anzufertigende schriftliche Hausaufgabe (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 Woche bis 2 Monate)
- a) Bearbeitung von Übungsaufgaben
 - b) Literaturexzerpt (ca. 1 bis 5 Seiten bei 380 Wörtern/Seite).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit.

³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

(3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:

- 1. mündliche Prüfungen (Rahmen der Prüfungsdauer: 15 bis 30 Minuten),
- 2. Referate (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 1 Woche bis 4 Wochen; Vortragsdauer 10 bis 40 Minuten).

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit.

³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) ¹In einer Prüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer oder Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt (praktische Präsenzprüfung) oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird (praktische Prüfung). ²Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 15 und 180 Minuten; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu drei Monate. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(5) ¹In einer Portfolioprfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin oder der Prüferin in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 4 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(6) ¹Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungsterminen fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden; § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (6) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modultabelle in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 12

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Präsenzprüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprüfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 2 Satz 2 und 3 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren und mündlichen Prüfungen, können von mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen oder der einzelnen Studierenden

deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.

- (6) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (7) Der Prüfer oder die Prüferin sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen tätig ist.
- (8) ¹Erscheint ein Student oder eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.
- (9) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer oder die Prüferin kann Prüfungskandidaten oder –kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten oder Kandidatinnen.

§ 13

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modultabelle in der Anlage.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload des Studierenden von 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung in Form von § 10 Abs. 2 bis 6 abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 10 Abs. 2 bis 6 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung oder –form. ¹⁰In der Modultabelle in der Anlage wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹²Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer

benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung; die Bewertung erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote oder die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte, wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁷Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) ¹Die Bewertung der Prüfungen wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten oder Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener, auch elektronischer, Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben sowie die Hinterlegung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln im Umfeld des Prüfungsraums, stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (3) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das

Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

- (4) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener, auch elektronischer, Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben sowie die Hinterlegung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln im Umfeld des Prüfungsraums, stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.

II. Masterprüfung

§ 16

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten oder der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- (2) ¹Die Masterprüfung besteht aus den in der Modultabelle in der Anlage aufgeführten Modulen. ²Soweit nicht anders angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen und sind benotet. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben;

erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁴Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule.

(3) ¹Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft 120 Leistungspunkte zu erbringen.

²Hiervon sind:

- 21 LP aus Modulen der Modulgruppe A Orientierung,
- 45 LP aus Modulen der Modulgruppe B Theorien und Methoden der Analyse von Konflikten und der Modulgruppe C Konflikte in Politik und Gesellschaft,
- 12 LP aus Modulen der Modulgruppe D Praxis,
- 12 LP aus Modulen der Modulgruppe E Forschungsmodul,
- 30 LP aus Modulen der Modulgruppe F „Abschlussleistung“,

zu erbringen.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

(1) Jeder immatrikulierte Student oder jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren, sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg zu den Prüfungen in den für ihn oder sie einschlägigen Modulen seines oder ihres Fachsemesters anzumelden und an diesen Prüfungen teilzunehmen, so dass er oder sie innerhalb der Regelstudienzeit nach § 5 Abs. 1 alle nach § 16 Abs. 3 geforderten Leistungspunkte erwirbt.

(2) ¹Bis zum Ende des 6. Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. ²Werden innerhalb dieser 6 Semester die notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft erstmals nicht bestanden.

(3) ¹Werden innerhalb von insgesamt zehn Fachsemestern, die für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ²Die jeweiligen Studenten oder Studentinnen erhalten nach Abschluss des zehnten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft.

(4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 16 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden konnten. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder

- zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

Modulgruppe Abschlussleistung

- (1) ¹Die Modulgruppe Abschlussleistung beinhaltet das Modul Masterarbeit, das aus der Anfertigung der Masterarbeit mit einem Modulgewicht von 27 Leistungspunkten und einer Übung mit einem Modulgewicht von 3 Leistungspunkten besteht. ²Die Belegung des Moduls Masterarbeit setzt voraus, dass 60 Leistungspunkte unter anderem durch die erfolgreiche Ablegung der Module der Modulgruppe A: Orientierung erworben wurden.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Prüfer oder jeder Prüferin im Sinne von § 8 vergeben und betreut werden. ²Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Abgabzeitpunkt der Masterarbeit werden dem Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ⁴Hat sich ein Student oder eine Studentin vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Masterarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein und umfasst ca. 70-80 Seiten bei 380 Wörtern/Seite.
- (5) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Studenten oder der Studentin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Student oder die Studentin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (6) ¹Die Abgabe der Masterarbeit hat in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. ²Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel

benutzt hat. ³Bei der Abgabe einer Masterarbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ⁴Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden oder von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und dass zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ⁵Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird.

- (7) ¹Das Kolloquium findet in der Regel im selben Semester statt, in dem die Masterarbeit verfasst wird. ²Stoff des Kolloquiums ist der Themenkreis der Masterarbeit. ³Das Kolloquium findet in Form eines 15 bis 30-minütigen Vortrags mit anschließender Diskussion über die wichtigsten Inhalte der Masterarbeit statt.

§ 19

Bewertung der Module der Modulgruppe Abschlussleistung

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Das Kolloquium wird in der Regel von dem oder der die Masterarbeit beurteilenden Prüfer oder Prüferin, durchgeführt.
- (4) ¹Die Note der Masterarbeit ist die Note des Prüfers oder der Prüferin; die Bewertung erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet. ³Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ⁴Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁵Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁶Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte, wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁷Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern oder Prüferinnen mit „ausreichend“ oder besser benotet worden ist.
- (5) Das Kolloquium wird mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) ¹Eine nicht fristgerecht eingereichte Masterarbeit sowie ein nicht angetretenes Kolloquium werden mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Dies gilt entsprechend für das Speichermedium und die Erklärung nach § 18 Abs. 6.
- (7) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal, innerhalb der Frist nach § 17 Abs. 3 wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist. ²Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig. ³Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden innerhalb der Frist nach § 17 Abs. 3.

⁴Bei Nichtbestehen des Moduls ist sowohl die Masterarbeit als auch das Kolloquium zu wiederholen.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 13 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, finden § 17 Abs. 4 Satz 2 Anwendung. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit und des Moduls Kolloquium zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Abschlussleistung ist nicht zulässig.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 3 bestanden sind sowie die Abschlussleistung bestanden ist und somit 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten wie folgt:
 - Modulgruppe A: Orientierung,
 - Modulgruppen B: Theorien und Methoden der Analyse von Konflikten und C: Konflikte in Politik und Gesellschaft,
 - Modulgruppe E: Forschungsmodul,
 - Modulgruppe F: Abschlussleistung.

²Die Modulgruppennote entspricht dem mit den jeweiligen Leistungspunkten der Module gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. ³Wurden innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht als gemäß § 16 Abs. 3 erforderlich sind, werden hierfür die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ⁴Das am schlechtesten bewertete Modul wird nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁵Die Gesamtnote für den Masterstudiengang berechnet sich als das jeweils mit den Leistungspunkten der benoteten Module gewichtete arithmetische Mittel der Modulgruppennoten. ⁶Die Modulgruppennoten und die Gesamtnote werden auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach bestandener Masterprüfung wird ein vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. ²Der Studiengang, die Module, die Modulnoten, die Modulgruppennoten, die Gesamtnote, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die jeweiligen Leistungspunkte sind darin gesondert aufzuführen.

- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung eines akademischen Mastergrades beurkundet. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent oder die Absolventin das Recht, den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) zu führen.
- (4) ¹Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diploma Supplement und ein Transcript of Records. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft. ³Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des Masterstudiengangs Sozialwissenschaften im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen. ⁴Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht).

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl I., S. 1228) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I, S. 2748) und entsprechend den Fristen des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in den jeweils geltenden Fassungen, wird ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes sowie auf Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten in einer besonderen Lebenslage im Sinne des Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BayHIG in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten fest, durch welche Maßnahmen ihre oder seine Beeinträchtigung im Rahmen des Prüfungsverfahrens angemessen auszugleichen ist. ³Eine Beeinträchtigung im Sinne des Satzes 2 ist grundsätzlich nur dann ausgleichsfähig, wenn die abzuprüfenden Kompetenzen unberührt bleiben und die Beeinträchtigung mit entsprechenden Maßnahmen im späteren Beruf ausgeglichen werden kann. ⁴Die geltend gemachten Umstände sind darzulegen und glaubhaft zu machen. ⁵Der Nachweis einer Beeinträchtigung aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft an der Universität ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 11. Mai 2016, die zuletzt durch Satzung vom 12.02.2020 geändert worden ist, außer Kraft. Für Studierende, die zum Wintersemester 2023/2024 oder zuvor ihr Studium Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft an der Universität Augsburg begonnen haben und Modulprüfungen bis zum 30.09.2030 ablegen, gilt insoweit die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 11. Mai 2016, die zuletzt durch Satzung vom 12.02.2020 geändert worden ist; danach findet diese Prüfungsordnung Anwendung.

Anlage zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften:

Modultabelle

Modulgruppe	Modulsignatur Modulbezeichnung	LP	SWS	mögliche alternative Prüfungsformen	Anzahl Prüfungen je Modul	Pflichtmodul (P) oder Wahlpflichtmodul (WP)	unbenotet
A: Orientierung	SOW 4000 Konflikte aus politikwissenschaftlicher und soziologischer Perspektive	6	4	Klausur, Hausarbeit, Referat, Portfolio	1	P	
	SOW 6200 Methodologie und Methoden - Einführung und Überblick	9	4	Klausur, Hausarbeit, Referat, Portfolio	1	P	
	SOW 6201 Methodologie und Methoden in der Konfliktanalyse	6	2	Klausur, Hausarbeit, Referat, Portfolio	1	P	
	Zwischensumme	21	10				
B: Theorien und Methoden der Analyse von Konflikten	SOW 6202 Methodologie und Methoden - Vertiefung	9	2	Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung, Portfolio	1	WP	
	SOW 4200 Politikwissenschaftliche Theorien (a)	9	2	Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung, Portfolio	1	WP	
	SOW 4201 Politikwissenschaftliche Theorien (b)	9	2	Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung, Portfolio	1	WP	
	SOW 4300 Sozialtheorien und Gesellschaftstheorien (a)	9	2	Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung, Portfolio	1	WP	
	SOW 4301 Sozialtheorien und Gesellschaftstheorien (b)	9	2	Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung, Portfolio	1	WP	
		Zwischensumme	45	10			
C: Konflikte in Politik und Gesellschaft	SOW 6301 Macht, Gewalt und Herrschaft (a)	9	2	Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung, Portfolio	1	WP	
	SOW 6302 Macht, Gewalt und Herrschaft (b)	9	2	Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung, Portfolio	1	WP	
	SOW 6303 Wissensordnungen und Wissenskonflikte (a)	9	2	Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung, Portfolio	1	WP	
	SOW 6304 Wissensordnungen und Wissenskonflikte (b)	9	2	Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung, Portfolio	1	WP	
	SOW 6305 Prozesse und Institutionen der Konfliktbearbeitung (a)	9	2	Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung, Portfolio	1	WP	
	SOW 6306 Prozesse und Institutionen der Konfliktbearbeitung (b)	9	2	Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung, Portfolio	1	WP	
	SOW-6307 Gesellschaftliche Naturverhältnisse und ökologische Konflikte (a)	9	2	Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung, Portfolio	1	WP	
	SOW-6308 Gesellschaftliche Naturverhältnisse und ökologische Konflikte (b)	9	2	Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung, Portfolio	1	WP	
		Zwischensumme	45	10			
D: Praxis	SOW 4700 Berufsfeldpraktikum	12	-	Praktikumsbericht	1	P	X

	Zwischensumme	12					
E: Forschungsmodul	SOW 4800 Forschungsseminar	12	4	Forschungsarbeit	1	P	
	Zwischensumme	12	4				
F: Abschlussleistung	SOW 4900 Masterarbeit und Übung	30	2	Masterarbeit	1	P	
	Zwischensumme	30	2				
	Gesamt	120	26				

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 13.12.2023 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 03.04.2024, Az. M-320-8.

Augsburg, den 03.04.2024
i. V.

gez.

Prof. Dr. Andreas Rathgeber
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 03.04.2024 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.04.2024 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 03.04.2024.